

§ 576 ZPO

Zivilprozessordnung

Bundesrecht

Abschnitt 3 – Beschwerde -> Titel 2 – Rechtsbeschwerde

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 576 ZPO – Gründe der Rechtsbeschwerde

- (1) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf der Verletzung des Bundesrechts oder einer Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt.
- (2) Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint hat.
- (3) Die §§ 546 , 547 , 556 und 560 gelten entsprechend.